

Datum: 23. Mai 2022

Seite: 1/3

## Wegleitung zu den Prüfungen in den Studiengängen in Gesundheitswissenschaften (Bachelor und Master) am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Vom 23. Mai 2022

*Die Departementsversammlung,*

gestützt auf § 40 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor in Gesundheitswissenschaften des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern vom 6. Juli 2020 und auf § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences» des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern vom 1. August 2019

*formuliert:*

### § 1 *Anmeldung zu den Prüfungen*

<sup>1</sup> Für sämtliche schriftliche Prüfungen in den Studiengängen Gesundheitswissenschaften besteht eine Anmeldepflicht. Ohne entsprechende Anmeldung ist die Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Fristen zur Prüfungsanmeldung bzw. -abmeldung werden auf der Prüfungswebsite des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin spätestens zu Beginn des Semesters kommuniziert.

<sup>3</sup> Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der An- bzw. Abmeldefristen gelten die Prüfungsanmeldungen als verbindlich. Vorbehalten bleibt der Rückzug aus zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen (vgl. § 3).

### § 2 *Nachteilsausgleiche*

<sup>1</sup> Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als Deutsch können für schriftliche, deutschsprachige Prüfungen eine Prüfungsdauerverlängerung beantragen. Das Gesuch muss bis zum Ende der Prüfungsanmeldefrist im Studienzentrum eingereicht werden. Eine Prüfungsdauerverlängerung ist nur im Bachelorstudium möglich. Bewilligte Gesuche haben jeweils eine Gültigkeit von einem Semester.

<sup>2</sup> Die Studierenden mit rechtzeitig eingereichter und bewilligter Prüfungsdauerverlängerung haben ihre von der Prüfungsadministration erhaltene, persönliche Bewilligung an jede schriftliche Prüfung mitzunehmen und den Aufsichtspersonen vorzuweisen.

<sup>3</sup> Im Bachelorstudium können Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als der Prüfungssprache zudem nach einem Gesuch an das Studienzentrum bei schriftlichen Prüfungen ein allgemeinsprachliches Wörterbuch mitnehmen. Fachwörterbücher sowie elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.

<sup>4</sup> Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten können einen Nachteilsausgleich beantragen. Dieser soll ihnen ermöglichen, Prüfungen bzw. Leistungsnachweise unter individuell angepassten Bedingungen chancengleich zu absolvieren. Bitte beachten Sie dazu die [«Richtlinien für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs»](#) der Universität Luzern.

### § 3 Nichtantreten von Prüfungen

<sup>1</sup> Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht an oder legt sie bzw. er ohne triftigen Grund die Prüfung nicht ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden («failed» bzw. Note 1).

<sup>2</sup> Eine Abmeldung nach abgelaufener Frist ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Als solche Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall, die Geburt eines Kindes, der Todesfall eines nahen Angehörigen sowie eine nachweisbare starke Verkehrsbehinderung.

<sup>3</sup> Die Abmeldung hat in jedem Fall vor Prüfungsbeginn per E-Mail oder telefonisch an das Studienzentrum zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Beginn der Prüfung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

<sup>4</sup> Für eine konsequenzlose Abmeldung von Prüfungen sind zwingend Originalbelege einzureichen. Krankheit oder Unfall werden durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt, die Geburt eines Kindes durch eine Geburtsurkunde, der Todesfall eines nahen Angehörigen durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige und eine starke Verkehrsbehinderung durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens für den relevanten Zeitraum und die betroffene Wegstrecke.

<sup>5</sup> Alle Belege müssen zwingend vor Prüfungsbeginn angekündigt werden und noch am Prüfungstag in Kopie oder im Original beim Studienzentrum eingehen.<sup>6</sup> Falls das Original eines Belegs nicht am Veranstaltungs- oder Prüfungstag eingereicht werden kann, muss es mit entsprechender Begründung für die Verspätung spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Prüfungstag beim Studienzentrum eingetroffen sein. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend.

<sup>7</sup> Arztzeugnisse müssen nebst dem Datum und Stempel auch die Originalunterschrift der Ärztin / des Arztes aufweisen, eingescannte Unterschriften werden nicht akzeptiert. Konsultationsbestätigungen werden nicht akzeptiert.

<sup>8</sup> Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen oder Urkunden kann strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden den Strafbehörden zur Anzeige gebracht. Das Studienzentrum behält sich vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

### § 4 Unkorrektes Verhalten

<sup>1</sup> Als unkorrektes Verhalten während Prüfungen gelten die aufgeführten Punkte in § 32, Abs. 1 der «Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor in Gesundheitswissenschaften» bzw. § 26, Abs. 1 der «Studien und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Science»». Unkorrektes Verhalten führt zu Nichtbestehen der Prüfung («failed» bzw. Note 1) und kann eine vorübergehende oder dauernde Exmatrikulation zur Folge haben.

<sup>2</sup> Wird eine Prüfung digital durchgeführt, so gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a. die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemässen Ablauf der digitalen Prüfung sind durch die Studierenden möglichst frühzeitig bzw. auf jeden Fall vor Beginn der Prüfungssession einzurichten und zu erproben (z.B. Softwareinstallation, ausreichende und stabile Internetverbindung).
- b. das Departement behält sich vor, digitale Leistungskontrollen mittels den vom Departement dafür bestimmten technischen Mitteln zu überprüfen und zu überwachen.

<sup>3</sup> Das Departement hat das Recht, für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Reglemente, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen. Das beinhaltet insbesondere, die schriftlichen Leistungskontrollen zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern, sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden, oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Wiederholen von Prüfungen

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen kann eine Prüfung wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist und die Höchstgrenze für Fehlversuche gemäss geltender Studien- und Prüfungsordnung eingehalten wird. Im Bachelorstudiengang kann ein Leistungsnachweis zudem maximal zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Wiederholungs-Modalitäten sind für den Bachelorstudiengang in § 25 und § 26 der [«Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor in Gesundheitswissenschaften»](#) und für den Masterstudiengang in § 19 und § 21 der [«Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Science»»](#) geregelt.

<sup>3</sup> In der Regel und sofern weiterhin Teil des Lehrangebots ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der nächsten Prüfungssession möglich. Eine erneute Anmeldung während den Anmeldefristen ist erforderlich. Diese ist auch erforderlich, wenn sich Studierende aus triftigen Gründen für den ersten Versuch abgemeldet haben (vgl. § 3). Studierende, die eine angemeldete Prüfung ohne triftigen Grund nicht ablegen, dürfen nicht zu einer Wiederholungsprüfung während der nächsten Prüfungssession antreten.

## § 6 Prüfungseinsicht

<sup>1</sup> Das Departement bietet jeweils nach der Notenbekanntgabe eine Prüfungseinsicht an.

<sup>2</sup> Für die Prüfungseinsicht ist eine Anmeldung per Email an das Studienzentrum zwingend erforderlich. Raum, Datum und Anmeldefristen für die Prüfungseinsicht sind jeweils auf der Prüfungswebsite des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin ersichtlich.

<sup>3</sup> Für Studierende, die am regulären Einsichtstermin aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär) verhindert sind, wird ein zusätzlicher Einsichtstermin angeboten. Bei einer Verhinderung ist zwingend ein Originalbeleg als Begründung einzureichen (siehe § 3 Abs. 4). Arbeitstätigkeit oder Ferien gelten nicht als Grund für einen zusätzlichen Einsichtstermin.

<sup>4</sup> Eine Prüfungseinsicht dauert in der Regel 15 Minuten pro Prüfung. Während der Prüfungseinsicht dürfen keine Notizen oder weitere schriftliche oder elektronische Kopien der Prüfungsunterlagen gemacht werden. Während der Prüfungseinsicht ist es nicht erlaubt mit anderen Personen Informationen auszutauschen.

<sup>5</sup> Formale Fehler (Punktezahlungen oder nicht korrigierte Aufgaben/Seiten) sind direkt im Anschluss an die Prüfungseinsicht schriftlich der für die Prüfung verantwortlichen Kursleitung zu melden. In allen anderen Fällen (inhaltliche Korrekturen) ist ein schriftlicher Antrag mit detaillierter Begründung an den Studien- und Prüfungsausschuss des Departements zu stellen.

<sup>6</sup> Prüfungsentscheide können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Bitte beachten Sie dazu das [«Merkblatt über die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheiden der Universität Luzern»](#).

## § 7 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 23. Mai 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Mai 2022

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. med. Gerold Stucki  
Departementsvorsteher